

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 23.06.2015

Anfrage

Behördenpost in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Derzeit streiken die Kolleginnen und Kollegen der Deutschen Post AG, um die Auslagerung von bislang befristet Beschäftigten in die neu gegründeten DHL Delivery Services, in denen diese zu abgesenkten Tarifen arbeiten sollen, zu verhindern. Gleichzeitig ist bekannt, dass die Arbeits- und Entgeltbedingungen bei Konkurrenzunternehmen nicht dem Niveau der Deutschen Post AG entsprechen. Vor diesem Hintergrund bitte ich freundlichst um die Beantwortung der nachstehenden Fragen.

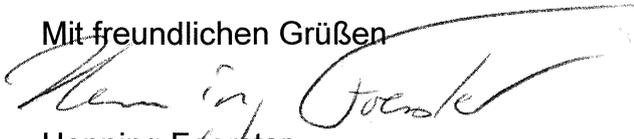
- 1) Welche Unternehmen tragen derzeit in welchem Umfang die kommunale Behördenpost in Schwerin aus?
- 2) Für welchen Zeitraum erfolgten jeweils die Vergaben und wann muss ggf. das nächste Mal neu ausgeschrieben werden?
- 3) Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich der Entgelt- und Arbeitsbedingungen in den für die Zustellung der Behördenpost zuständigen Unternehmen? (Lohnhöhe im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn, Arbeitszeiten, Art des Arbeitsverhältnisses befristet/unbefristet)
- 4) Inwieweit besteht aus der Sicht der Verwaltung im Rahmen des Beschaffungs- und Vergabewesens Einfluss auf Kriterien guter Arbeit, z.B. durch Bezug auf die ILO Kernarbeitsnormen zu nehmen?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning Foerster', written in a cursive style.

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion DIE LINKE
Herrn Foerster
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2015-07-02	

Behördenpost in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Foerster,

hiermit möchte ich Ihnen Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Behördenpost der Landeshauptstadt Schwerin beantworten:

1) Welche Unternehmen tragen derzeit in welchem Umfang die kommunale Behördenpost in Schwerin aus?

Gegenwärtig wird die Behördenpost über die Deutsche Post AG versendet. Pro Tag handelt es sich durchschnittlich um ca. 1.900 Briefsendungen.

2) Für welchen Zeitraum erfolgten jeweils die Vergaben und wann muss ggf. das nächste Mal neu ausgeschrieben werden?

Die Ausschreibungen für den Leitbereich 19 (Schwerin plus Umkreis) erfolgen jährlich. Zurzeit läuft eine Freihändige Vergabe. Der Zuschlag soll bis zum 24.07.2015 erteilt werden. Die Leistung wurde für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 ausgeschrieben. Über das Ergebnis wird im Hauptausschuss informiert.

3) Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich der Entgelt- und Arbeitsbedingungen in den für die Zustellung der Behördenpost zuständigen Unternehmen? (Lohnhöhe im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn, Arbeitszeiten, Art des Arbeitsverhältnisses befristet/unbefristet)



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Die Deutsche Post AG hat mit Ihrem Angebot die Erklärung zur Zahlung des Mindestlohnes unterschrieben. Es ist bekannt, dass die Deutsche Post Ihre Briefzusteller nach dem abgeschlossenen Tarifvertrag bezahlt. Dieser ist höher als der gesetzliche Mindestlohn. Genaue Zahlen liegen aber nicht vor. Die Deutsche Post AG beschäftigt überwiegend festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- 4) Inwieweit besteht aus der Sicht der Verwaltung im Rahmen des Beschaffungs- und Vergabewesens Einfluss auf Kriterien guter Arbeit, z.B. durch Bezug auf die ILO Kernarbeitsnormen zu nehmen?**

*Bei allen Ausschreibungen muss der Bieter eine Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm gemäß § 11 Vergabegesetz MV unterschreiben.
(siehe Anlage)*

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow

Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. § 11 Vergabegesetz M-V

Ich versichere / Wir versichern, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),

2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),

4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Mir / uns ist bekannt, dass Angebote, bei denen die entsprechende Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, von der Wertung auszuschließen sind.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift